

Kirchenfreie Bestattung nach schweizerischem Recht

Autor(en): **Bossart, Adolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **65 (1982)**

Heft 10

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-412893>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Freidenker

Monatsschrift der
Freidenker-Vereinigung
der Schweiz

Nr. 10. 65. Jahrgang
Oktober 1982

Jahresabonnement: Schweiz Fr. 12.—
Ausland: Fr. 15.—
Probeabonnement 3 Monate gratis

Kirchenfreie Bestattung nach schweizerischem Recht

Immer wieder kommt es vor, dass ein Verstorbener entgegen seinem letzten Willen, jedoch im Interesse der Angehörigen, mit kirchlichen Zeremonien bestattet wird. Hier weist das Recht einige Lücken auf. Mit dem folgenden Beitrag beleuchtet ADOLF BOSSART die verschiedenen Fragen des Bestattungsrechts und stellt zwei mögliche letztwillige Verfügungen vor.

Viele Freidenker beschäftigt die Frage, wie sie dereinst bestattet werden (Feuerbestattung oder Erdbestattung), wie die **Abdankung** gestaltet wird, und auch andere, ähnliche Fragen. Im besonderen mag einem Freidenker der Gedanke unerträglich sein, dass an seinem Grabe bzw. in der Abdankungshalle ein Pfarrer sprechen oder gar religiöse Zeremonien durchführen werde. Viele fragen sich, ob und inwieweit die Durchführung ihrer Wünsche gesichert werden könne. Diesbezüglich bestehen in unserer geltenden Rechtsordnung einstweilen noch einige empfindliche Lücken. Einerseits ist der Wille des Verstorbenen zwar nach der Rechtslehre für die Angehörigen und für die Behörden **verbindlich**, soweit er den öffentlichen Vorschriften nicht widerspricht und nicht sittenwidrig ist.

Dieser Beitrag von Gesinnungsfreund Adolf Bossart, Rapperswil, stützt sich seinerseits auf ein Exposee unseres Rechtsberaters Dr. iur. Robert Kehl, Zürich. Dieses Rechtsgutachten kann bei der Geschäftsstelle der FVS, Postfach 1117, 8630 Rüti ZH, gegen einen Kostenanteil von 10 Franken bestellt werden.

Die Verfügung über das Wo und Wie der Bestattung, also zum Beispiel die Ablehnung kirchlicher Zeremonien, ist ein ertümliches **Persönlichkeitsrecht**. Dieses Recht gehört in den Bereich der personenrechtlichen «**letztwilligen Verfügungen**». Man könnte von einem **Bestattungstestament** sprechen, eine Bezeichnung, die aber in die Rechtssprache erst noch einzuführen wäre. Das «**Bestattungstestament**» bzw. die Anordnungen über die Art der Bestattung und die Gestaltung der Abdankung können auch Bestandteil **erbrechtlicher** letztwilliger Verfügungen sein.

Diese Auffassung ist aber noch nicht genügend in das Rechtsbewusstsein gedrungen. Man begegnet in weiten Kreisen immer noch der Ansicht, dass über alle jene Fragen die Angehörigen mehr oder weniger frei entscheiden können, und dass es mehr oder weniger ihrem Ermessen anheimgestellt sei, ob und inwieweit sie sich an die Wünsche des Verstorbenen halten wollen. Die Praxis der Behörden und der kirchlichen Instanzen, aber auch verschiedene bestehende Vorschriften leisten dieser Ansicht oft noch Vorschub. Die meisten kirchlichen Stellen, aber auch etliche Behörden, bekunden mehr oder weniger offen, oder doch durch ihre Praxis, die Ansicht, der Leichnam des Dahingegangenen ge-

höre den Angehörigen. Sie allein seien letztlich befugt, darüber zu bestimmen, ob eine kirchliche oder nichtkirchliche Bestattung stattfinden solle. Ein solches Bestimmungsrecht der Angehörigen ist aber in mehrfacher Hinsicht äusserst fragwürdig. Es widerspricht ganz offensichtlich der wahren Rechtslage. Übrigens ist dies schon deshalb unhaltbar, weil weder die zivilen noch die kirchlichen Behörden sagen können, wo genau, d.h. bei welchem Verwandtschaftsgrad, der Kreis der (angeblich) verfügungsberechtigten Angehörigen aufhört.

Wir Freidenker setzen uns dafür ein, dass der genannte Rechtsgrundsatz der Rechtslehre vermehrt in das allgemeine Bewusstsein dringt und dass verschiedene Vorschriften demselben mehr Rechnung tragen werden. Im besonderen bemühen wir uns darum,

Sie lesen in dieser Nummer

Kirchenfreie Bestattung nach
schweizerischem Recht

Eingabe der FVS zur Revision des
Personenrechts des ZGB

Unsere Antwort auf die Herausforderung
des Antihumanismus

Leserbriefe und Nachrufe

Kirchlicher Hokuspokus

Aus der Freidenkerbewegung

dass die Institution des Bestattungstamentes (oder wie dieses Rechtsinstrument dann heissen soll) in Zusammenhang mit der in Gang gekommenen Revision des Persönlichkeitsrechtes in das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) aufgenommen werden. Aber auch ohne diese Festschreibung, bevor noch eine solche Regelung getroffen ist, treten wir dafür ein, dass der Wille des Verstorbenen unter allen Umständen, und nötigenfalls gegen den Willen der Angehörigen, vermehrt respektiert werde; eben weil wir den letzten Willen eines Menschen als unantastbares, über den Tod hinaus wirksames Persönlichkeitsrecht betrachten.

Eine relativ gute und fortschrittliche Regelung kennt die Stadt Zürich. Dort kann jedermann seine Anordnungen beim Bestattungsamt hinterlegen, wobei dafür gesorgt ist, dass die Angehörigen davon auch rechtzeitig Kenntnis erhalten. Soweit es sich um die Art der Bestattung (Erbestattung oder Kremation) handelt, sorgt das Amt auch dafür, dass diese Anordnung befolgt wird. Diesbezüglich macht die Stadt Zürich also eine löbliche Ausnahme. In den meisten Gemeinwesen aber muss jedermann selber in geeigneter anderer Weise dafür sorgen, dass die Angehörigen seine bezüglichen Anordnungen erfahren. Hinsichtlich der Zeremonien bietet selbst die Stadt Zürich noch keine hinreichende Gewähr, dass die Anordnungen des Verstorbenen wirklich strikte befolgt werden.

Wenn Sie in der Stadt Zürich wohnen, tun Sie jedenfalls gut daran, die oben erwähnte Möglichkeit zu benützen, damit wenigstens ein Teil ihrer Anordnungen sicher vollzogen wird. Auch wenn Sie nicht in Zürich wohnen, kann Sie niemand daran hindern, Ihre Anordnungen dem Bestattungsamt Ihrer Wohngemeinde eingeschrieben zustellen, mit der Mitteilung, sie sei verpflichtet, sie nach Ihrem Tode unverzüglich den Angehörigen zur Kenntnis zu bringen und deren Anordnungen durchzusetzen, und zwar unabhängig davon, welche Rechtsauffassung das Amt im Zeitpunkt der Zustellung vertritt.

Sie können Ihre bezüglichen Anordnungen auch mit einer erbrechtlichen letztwilligen Verfügung verbinden. Unser Rechtskonsulent, der den ganzen Fragenkomplex in unserem Auftrag in

einem ausführlichen Exposee behandelt hat, hat zwei erbrechtliche Musterverfügungen formuliert, die wir hier abdrucken. Darin sind die beiden in Frage kommenden Haupttypen berücksichtigt. Die Verwendung dieser Muster bietet die grösstmögliche Gewähr, dass bezügliche Anordnungen trotz der mangelhaften gesetzlichen Regelung und der überall zu beobachtenden Tendenz, derartige Anordnungen im konkreten Fall zu durchkreuzen, respektiert werden.

Die vor uns

Es fanden sich immer falsche Zungen. Seit Kain wurde mancher Mörder gedungen und Hass gesät. Sie nannten es Frieden und sorgten für Nachschub an Kriegsinvaliden

Oft hat man von der Kanzel gelogen und lieferte quasi in Bausch und Bogen ganze Völkerstämme ans Messer. Machen wir es heute besser?

Peter Bernhardt

Typus I (Pflichtteilerben)

1. Mit Bezug auf meine Bestattung (evtl. auch weiteres: Grabmal usw.) ordne ich folgendes an: Ich bestimme, dass meine Bestattung rein zivil durchgeführt wird, mit Ausschluss aller religiösen Einflüsse und aller religiösen Zeremonien irgendwelcher Art.*

2. Meine gesetzlichen Erben. . . (genaue Namen und Adressen) sollen mich grundsätzlich nach dem ordentlichen gesetzlichen Erbrecht beerben, also ihren vollen gesetzlichen Erbanteil erhalten.

3.a) Sollten aber meine Anordnungen gemäss vorstehender Ziffer 1 betreffend Bestattung und Abdankung nicht strikte und vollständig eingehalten werden, so sind diejenigen meiner Erben, die eine andere Bestattungsart verlangt oder einer anderen Bestattungsart zugestimmt oder sich dieser nicht widersetzt haben, auf den Pflichtteil gesetzt. Kann nicht klar festgestellt werden, wer für die Nichtbefolgung meiner Anordnungen gemäss Ziffer 1 hiervor verantwortlich ist, so sind alle Erben auf den Pflichtteil gesetzt.

b) Für den Fall, dass einer oder mehrere meiner Erben oder alle Erben gemäss lit. a dieser Ziff. 3 auf den Pflichtteil gesetzt sind, soll die Freidenker-Vereinigung der Schweiz (FVS) den dadurch freiwerdenden Teil meines Nachlasses als Vermächtnisnehmerin erhalten. Auch meine gesetzlichen Erben haben bereits Kenntnis von dieser testamentarischen Anordnung erhalten und den Erhalt schriftlich bestätigt.

4. Meine Erben haben unabhängig davon, ob sie auf den Pflichtteil gesetzt sind oder nicht, folgende Vermächtnisse auszurichten:

a) Freidenker-Vereinigung der Schweiz (FVS), Geschäftsstelle, z.Zt. Postfach 1117, 8630 Rüti ZH

b)

c)

Sollte das Legat gemäss vorstehender Ziffer 3 lit. b in Kraft treten, so ist dieses **zusätzlich** zum Legat gemäss Ziffer 4a auszurichten.

5. (Evtl.) Als Willensvollstrecker bestimme ich hierdurch: . . . (Name, Vorname und Adresse)

* Eine solche letztwillige Verfügung hat aber, da sie gleichzeitig ein Testament im erbrechtlichen Sinne darstellt, die erbrechtlichen Formvorschriften zu erfüllen. Sie können die Form der eigenhändigen Niederschrift wählen, in welchem Falle von Anfang bis zum Schluss alles von Hand zu schreiben ist, einschliesslich von Ort und Datum, also nicht nur die Unterschrift.